

- von den Fondsträgern
an die zentralen Staatsorgane 9. 6.1076
- von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission 16. 6.1976
- t) verbraucherseitige Planinformationen
(Vordruck 1804)
- von den Fondsträgern
an die bilanzbeauftragten Organe 9. 6. 1976
- c) Anmeldung des materiellen Bedarfs an
wichtigen Anlagen und Ausrüstungen
durch die Investitionsauftraggeber bzw.
General- oder Hauptauftragnehmer bei
den Lieferbetrieben (Vordruck 1804) 28. 5.1976
- d) Bilanzierungsvorschlag (Vordruck 1709)
- von den Lieferbetrieben
an die bilanzbeauftragten Organe 9. 6.1976
- e) Abstimmung des Bedarfs und Übergabe
der Bilanzentwürfe (Vordruck 1709)
- von den bilanzbeauftragten Organen
an die bilanzverantwortlichen Ministerien
und die Staatliche Plankommission 19. 7.1976

Übergabe der Planentwürfe

- 21. — von den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten
Betrieben und Einrichtungen und den
Betrieben und Einrichtungen der den
Ministerien unterstellten Kombinate³⁾
an die übergeordneten Organe 28. 5.1976
- 22. — von den Räten der Kreise und den wirtschaftsleitenden
Organen der Räte der Bezirke
an die Räte der Bezirke 28. 5.1976
- 23. — von den den Ministerien unterstellten
Kombinaten, den WB und anderen wirtschaftsleitenden
Organen sowie den Wirtschaftsräten der Bezirke⁴⁾
an die übergeordneten Ministerien (sowie
vom Verband der Konsumgenossenschaften — für den Handel — an das
Ministerium für Handel und Versorgung) 28. 6.1976
- 24. — von den Räten der Bezirke
an die Staatliche Plankommission und das
Ministerium der Finanzen sowie Auszüge
daraus an die fachlich zuständigen zentralen
Staatsorgane 28. 6.1976
- 25. — von den zentralen Organen, denen Hoch-
und Fachschulen unterstehen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
- von den zentralen Staatsorganen mit eigenen
Baukapazitäten Planinformationen
über den Umfang ihrer eigenen Bau-
produktion
an das Ministerium für Bauwesen

3) für die die Ausarbeitung von Planentwürfen zum Fünfjahrplan festgelegt ist.

4) Zugleich sind die Planentwürfe der Staatlichen Plankommission sowie die komplexen ökonomischen Planinformationen mit der Planbegründung einschließlich Effektivitätsnachweis dem Ministerium der Finanzen und den Zentralen der Banken zu übergeben. Die bilanzbeauftragten Organe haben die MAK-BUanzentwürfe der Staatlichen Plankommission (zweifach) und dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die Fondsträger der metallverarbeitenden Industrie haben die verbraucherseitigen Planinformationen (Bedarfsnachweis) außerdem dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben.

- von den zentralen Staatsorganen für die
örtlichgeleiteten Fachschulen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen
 - von den am Konsumgüterbinnenhandel
beteiligten zentralen Staatsorganen den
Teil Versorgung¹⁾
an das Ministerium für Handel und Versorgung
 - von den zentralen Staatsorganen, deren
Betriebe und Einrichtungen zur Transport-
planung verpflichtet sind, Planinformationen
über den Gütertransportbedarf
an das Ministerium für Verkehrswesen
 - von den zentralen Staatsorganen die Plan-
informativem des Umweltschutzes
an das Ministerium für Umweltschutz
und Wasserwirtschaft
 - von den zentralen Staatsorganen die Plan-
informationen über medizinische Einrich-
tungen
an das Ministerium für Gesundheitswesen
 - von den zentralen Staatsorganen die Kenn-
ziffern der Berufsausbildung
an das Staatssekretariat für Berufsbildung 5. 7.1976
26. — von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission und das
Ministerium der Finanzen 19. 7.1976
(an das Ministerium für Materialwirtschaft
die MAK-Bilanzentwürfe)

Anlage 2 zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan 1976 bis 1980 folgende weitere Festlegungen:

1. Basisjahr

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 8 Abs. 1 (S. 40) der Planungsordnung:

Die Planentwürfe zum Fünfjahrplan sind auf der Basis der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1975 — einschließlich der Erfüllung des Gegenplanes — zu erarbeiten. Die Vergleichbarkeit des Basisjahres (1st 1975) mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan ist hinsichtlich der Preisbasis, dem Stand der Zuordnung der Betriebe und der ab 1. Januar 1976 geltenden methodischen Veränderungen¹⁾ zu sichern.

Für alle Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation (ÖP) Komplex 08 „Bestandsentwicklung“ bzw. für die dementsprechenden Kennziffern in den spezifischen Nomenklaturen der Planungsordnung ist in der Spalte „1975“ der vergleichbare Plan des Basisjahres einzusetzen.

2. Preisbasis

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 9.1. (S. 41):

Die staatlichen Aufgaben für den Fünfjahrplan werden zu gesetzlichen Preisen per 1. Januar 1975 herausgegeben. Die Planentwürfe zum Fünfjahrplan sind auf dieser Preis-

1) 1. Ergänzung zu dem Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Berlin 1975